

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung

von schutzwürdigen Gebäuden in Wolfenbüttel

vom 14. Juni 1977

in der Fassung vom 16.03.1988

(*Beschluss des Rates vom 16.03.1988*)

- in Kraft getreten am 01. Januar 1988 -

Anpassung nach Kenntnisnahme des Rates am 17.12.2008

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung von schutzwürdigen Gebäuden in Wolfenbüttel

vom 16. März 1988

- in Kraft getreten am 01. Januar 1988 -

Anpassung nach Kenntnisnahme des Rates am 17.12.2008

I. Förderungsgrundsätze

1. Die Stadt Wolfenbüttel gewährt im Interesse der Erhaltung des Stadtbildes im gesamten Stadtgebiet Zuschüsse für die

- Instandhaltung
- Instandsetzung
- Erneuerung und
- Wiederherstellung

von Außenfassaden an schutzwürdigen Häusern, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

2. Schutzwürdige Gebäude sind:

- 2.1 Baudenkmale, das heißt bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.
- 2.2 Gebäude, die unter dem Schutz örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung im Sinne des § 56 der Niedersächsischen Bauordnung stehen.
- 2.3 Gebäude in der Umgebung von Baudenkmalen, die auf die Eigenart und den Eindruck des Baudenkmalen Einfluß nehmen.
- 2.4 Gefördert werden nur Maßnahmen an den Gebäudeseiten, die an öffentlichen Straßen und Plätzen liegen oder von diesen her eingesehen werden können. Dazu gehören auch Gebäudeseiten an Durchgängen und Innenhöfen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind.
- 2.5 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die durch die staatliche Denkmalpflege bezuschußt werden oder für die Sanierungsmittel bzw. Dorferneuerungsmittel gezahlt werden.

II. Zuschußfähige Maßnahmen

1. Die Verwaltung prüft, ob die Förderungsgrundsätze unter I eingehalten werden.
2. Zuschußfähig sind die Kosten für:

- Anstrich der Gebäudeflächen einschließlich der Vorbereitung des Untergrundes
- Reinigungs- und Pflegearbeiten an Gebäudeaußenflächen aus Naturstein oder Sichtmauerwerk, an Sockeln, Gesimsen und Portalen
- Fassadenverkleidung mit natürlichen Materialien
- Behängen mit Dachziegeln aus gebranntem Material
- Ersetzen abgängiger baulicher Schmuckglieder durch neue Stücke gleicher Art
- Tischlerarbeiten an Fenstern, Außentüren, Pforten und Toren
- Zimmerarbeiten an einzelnen besonders erhaltenswerten Fachwerkteilen und die notwendigen Folgearbeiten
- Dacheindeckung mit Dachziegeln aus gebranntem Material an Dachflächen
- Instandsetzung und ansichtsgleiche Erneuerung von Einfriedungen, Toren und Pforten
- Pflege und Instandsetzung von Brunnen, Pumpen, Wasserbecken und Quelfassungen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht.

3. Keine zuschufähigen Verschönerungsarbeiten sind zum Beispiel:

- Arbeiten an der Dachentwässerung
- sonstige konstruktive Erneuerungen, insbesondere wenn sie nicht durch Pflegearbeiten nach Ziffer 2 bedingt sind
- Trockenlegen und sonstige Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten
- Pflege im üblichen Rahmen, zum Beispiel Malerarbeiten.

III. Antragsberechtigung

- 3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Eigentümer von Gebäuden.
- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften und sonstige Behörden und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Kapitalgesellschaften.

IV. Antragsverfahren

1. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

2. Der Zuschußantrag ist zwei Monate vor Beginn bei der Verwaltung der Stadt Wolfenbüttel zu stellen.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, Auskunft darüber zu geben, ob er für die gleiche Maßnahme noch andere öffentliche Mittel beantragt hat oder erhält.
4. Dem Antrag ist eine Aufstellung über die geplanten Arbeiten und ein Kostenvorschlag beizufügen.
5. Die Antrags- und Genehmigungspflicht nach dem öffentlichen Baurecht wird durch den Zuschußantrag nicht berührt.
6. Über Anträge auf Zuschüsse entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Verwaltung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
7. Über die Anträge wird in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einganges entschieden.
8. Maßnahmen, für die ein Zuschuß gewährt wird, müssen im Einvernehmen mit der Verwaltung durchgeführt werden.
9. Die Verwaltung teilt die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller schriftlich mit.
10. Ein Zuschuß wird nur bewilligt, wenn die Maßnahme den Angaben des Antrages sowie den Zuschußbedingungen entspricht.
11. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die tatsächlich ausgeführte Maßnahme nicht den Angaben des Antrages sowie den Bedingungen der Bewilligung entspricht.

V. Zuschußhöhe

1. Auf der Grundlage des Kostenanschlages stellt die Verwaltung die Angemessenheit der Preise fest. Der Zuschuss beträgt für die Gewerke:
Dach 10 %, Fenster 15 % und Fassade 20 % und bei gemischten Gewerken max. 25 %, der als zuschussfähig anerkannten, nicht durch andere öffentliche Zuschussgeber gedeckten Kosten. Der Höchstsatz pro förderfähiges Objekt beträgt 2.500,00 €. Die Berechnung ist auf volle Eurobeträge abzurunden.
2. Werden die veranschlagten Kosten wesentlich unterschritten, so ist der Zuschuß nach den abgerechneten Kosten zu bemessen.
3. Übersteigen die tatsächlich entstandenen und abgerechneten Kosten den als zuschussfähig anerkannten Betrag, so kann der Zuschuß nachträglich bis zum Höchstsatz (nach Absatz 1) erhöht werden.

VI. Auszahlung

1. Der Zuschuß wird nach Abschluß der Arbeiten und nach Vorlage der Rechnungen gezahlt.

2. Voraussetzung für die Auszahlung ist, daß die Arbeiten entsprechend dem Antrag und den Bedingungen zur Zuschußgewährung ausgeführt worden sind.
3. Die Auszahlung erfolgt nach Abnahme.

VII. Abweichungen

Über eventuelle Ausnahmen von diesen Richtlinien, die im öffentlichen Interesse liegen, entscheidet der Verwaltungsausschuß.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 1988 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 03. März 1980 außer Kraft.

gez. Eßmann
Bürgermeister

gez. Riban
Stadtdirektor